



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Matthias Lieschke (AfD)

Aktuelle Planungen in den Windvorranggebieten VI „Kemberg-Dorna“ und XVIII „Trebitz-Schnellin“

Kleine Anfrage - KA 7/3938

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Drs. 7/2857 und 7/2860 befassten sich mit den Windparks Kemberg I und III. Zu diesem Zeitpunkt war der REP/TP Wind der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in Aufstellung befindlich. Erfasst man aktuell in, um und zwischen den benannten Windvorranggebieten VI „Kemberg-Dorna“ und XVIII „Trebitz-Schnellin“ die Windenergieanlagen, ergeben sich entsprechende Nachfragen zur Anzahl und Zuordnung. Zudem werden bei Trebitz aktuell „Deutschlands höchste Windräder geplant“ (Mitteldeutsche Zeitung, 04.08.2020).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

- 1. In welchen Windvorranggebieten (WVG) befinden sich die Windparks (WP) Kemberg I, II und III sowie weitere bisher nicht benannte (bekannte)? Stellen Sie bitte deren genaue Lage kartografisch dar und auch die der Windenergieanlagen (WEA) von Windparks, die sich im sogenannten „Windfeld“ bzw. ehemaligen Suchraum (Windparkgebiet zwischen den Ortschaften Globig-Bleddin, Dorna, Schnellin, Trebitz und Kemberg) in, um und zwischen (außerhalb) den Windvorranggebieten VI und XVIII befinden.**

Für die Beantwortung wurden die bestehenden und damit die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen (WEA) zugrunde gelegt. Die WEA des Windparks Kemberg I liegen im Vorranggebiet (VRG) für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG Windenergie) „VI Kemberg/Dorna“.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 13.10.2020)

Bei dem Windpark Kemberg II liegen die WEA je zur Hälfte im VRG Wind „VI Kemberg/Dorna“ und im VRG Wind „XVIII Trebitz/Schnellin“. Bezogen auf den Windpark Kemberg III befinden sich die 5 dazugehörigen WEA im VRG Wind „VI Kemberg/Dorna“.

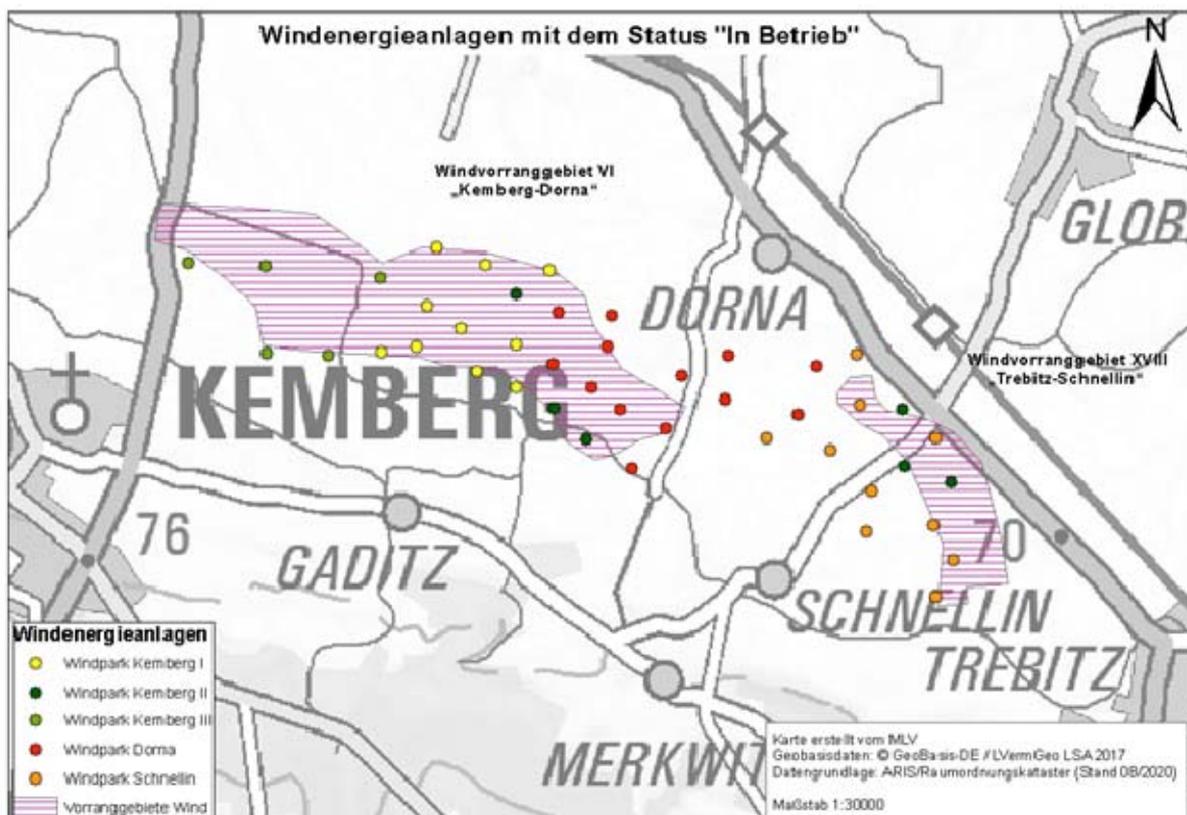
Die Anzahl der WEA und Zuordnung zu den benannten Windparks sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Anzahl WEA und Zuordnung der Windparks zu den VRG

Windpark	Vorranggebiet (VRG)		Windenergieanlagen
	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
Kemberg I	VI	Kemberg/Dorna	10
Kemberg II	VI	Kemberg/Dorna	3
Kemberg II	XVIII	Trebitz/Schnellin	3
Kemberg III	VI	Kemberg/Dorna	5
Dorna	VI	Kemberg/Dorna	9
Dorna	XVIII	Trebitz/Schnellin	4
Schnellin	XVIII	Trebitz/Schnellin	10

Quelle: Amtliches Raumordnungs-Informationssystem (ARIS)

Mit der nachfolgenden kartografischen Übersicht werden die Daten der Tabelle räumlich visualisiert.



- 2. Seit wann bestehen die Windvorranggebiete VI und XVIII bzw. wurden diese verbindlich in Ausdehnung (festgelegte Grenzen) und Größe (ha) durch die Regionale Entwicklungs- und Planungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgesetzt? Bitte nach Beschlusslage angeben.**

Der für die Windparks Kemberg I, II und III in den Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „VI (Kemberg/Dorna)“ und „XVIII (Trebitz/Schnellin)“ zugrunde liegende sachliche Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind ABW) der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde durch die Regionalversammlung am 30.05.2018 beschlossen und entspricht damit einer kommunalen Letztentscheidung.

Durch die Bekanntmachung und Genehmigung des STP Wind ABW in den Amtsblättern der Landkreise Anhalt-Bitterfeld (28.09.2018) und Wittenberg (29.09.2018) sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau (29.09.2018) ist der STP Wind ABW in Kraft getreten.

- 3. Wer betrieb bzw. betreibt aktuell die WP Kemberg I, II und III sowie weitere nicht benannte (nach Frage 1) in, um und zwischen den WVG VI und XVIII?**

3.1 Wie viele WEA können den jeweiligen Betreibern zugeordnet werden? Bitte WEA mit Baujahr und Typ auflisten und zuordnen. Dabei bitte alle Betreiberwechsel (Firma mit Firmensitz) seit Bestehen der WEA berücksichtigen.

Fragen 3 und 3.1 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Derzeit stehen im Bereich der beiden WVG und deren Umfeld insgesamt 44 WEA.

Nach derzeitigem Stand liegt der Landesregierung folgender Sachstand vor:

Windpark Kemberg I

10 WEA vom Typ Nordex S70 - 1.500 (Baujahr 12/2005)

Betreiber: zuerst Plambeck Neue Energie Fonds XII GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Str. 2–4 in 27472 Cuxhaven; danach Windpark Kemberg GmbH & Co. KG, Stahlwiete 21a in 22761 Hamburg

Windpark Kemberg II

6 WEA vom Typ Vestas V90 - davon fünf WEA Baujahr 02/2012, eine WEA Baujahr 09/2014

Betreiber: bekannt sind die PNE Wind AG, Peter-Henlein-Str. 2-4 in 27472 Cuxhaven; dann die Plambeck Neue Energien Windparkfonds CV GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Str. 2-4 in 27472 Cuxhaven; danach die EnBW Windpark Buchholz GmbH, Kronenstr. 26 in 70173 Stuttgart und zuletzt die EnBW Onshore Portfolio GmbH, Schelmenwasenstr. 15 in 70567 Stuttgart

Windpark Kemberg III

5 WEA, davon 4 WEA (Baujahr 12/2014) vom Typ Nordex N117 und eine WEA (Baujahr 01/2015) vom Typ Vestas V112

Betreiber: WEA Typ Vestas V112 - zuerst von der Kemberg Windpark Management GmbH & Co. Betriebsgesellschaft KG, Max-Born-Str. 1 in 48431 Rheine, jetzt Grünwerke GmbH, Höherweg 200 in 40233 Düsseldorf

WEA Typ Nordex N117 zuerst von der PNE WIND Park VI GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Str. 2-4 in 27472 Cuxhaven, jetzt von der CHORUS Wind Kemberg GmbH & Co. KG, Prof. Messerschmitt Str. 3 in 85579 Neubiberg

Windpark Dorna

13 WEA, davon 9 WEA Baujahr 12/2000 und 4 WEA Baujahr 12/1999 - vom Typ Enercon E-66/15.66

Betreiber: Enercon GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich

Windpark Schnellin

10 WEA vom Typ Vestas V80

Betreiber: NEIF (Merinda Windpark) früher Viridis (Merinda Windpark), Frehner Weg 4 in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf

3.2 Für welche der WEA (Fragen 3 und 3.1) bestehen aus Gründen des Artenschutzes Managementauflagen bzw. -maßnahmen? Bitte entsprechende Maßnahmen nach Art, Umfang und zeitlicher Begrenzung benennen und zuordnen.

Für folgenden WP liegen konkrete Angaben vor:

Kemberg III

Eine WEA vom Typ Vestas V112 - Genehmigung vom 10. März 2014

- Naturschutzrechtliche Auflage: Schlagopfermonitoring über den Zeitraum von drei Jahren mit Ergebnisdokumentation
- bei Negativwertungen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Abschaltzeiten zu prüfen und festzulegen
Da kein fachlich fundiertes Gutachten vorgelegt werden konnte, wurde durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) eine Modifizierung der naturschutzfachlichen Auflage in einem Änderungsbescheid vom 18.03.2019 vorgenommen. Die UNB erhebt eine Forderung über ein zweijähriges Gondelmonitoring (anstatt Schlagopfersuche) mit Zwischen- und Endbericht.

4 WEA vom Typ Nordex N117 - Genehmigung vom 21. Januar 2014

- Naturschutzrechtliche Auflage: für die Standorte der WEA 1 und 2 Schlagopfermonitoring für den Zeitraum von 3 Jahren
- Bei Negativwertungen sind in Absprache mit der UNB Abschaltzeiten zu prüfen und festzulegen

3.3 Wie viel Strom wird bzw. wurde durch die WEA (nach den Fragen 3 und 3.1) seit Bestehen derselben jährlich erzeugt und welche Einspeisevergütungen wurden an die jeweiligen Betreiber jährlich erstattet?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

- 4. Gibt es für die Windparks Kemberg I, II und III sowie weitere bisher nicht benannte WP Anträge von Investoren/Planern bzw. der in Frage 1 benannten Betreiber der WEA auf Repowering bzw. Kapazitätsauslastung in den WVG? Bitte entsprechende Anträge/Projekte von Investoren/Planern nach Ort (WVG, WP), Umfang (zu errichtende WEA mit Typ, Höhe und Leistung) und Rückbau (abzubauenen WEA mit Abbauort, Typ, Höhe und Leistung) berücksichtigen.**

Für die beiden WVG „Kemberg-Dorna“ und „Trebitz-Schnellin“ mit den unter den Fragen 1 und 3 genannten WP und deren WEA liegen derzeit zwei Genehmigungsanträge dem Landkreis Wittenberg vor.

Im Eignungsgebiet „Kemberg-Dorna“ ist von der Antragstellerin Windpark GmbH & Co. Dorna KG, Dreekamp 5 in 26605 Aurich (Enercon GmbH) vorgesehen, vier WEA vom Typ Enercon E-138 EP 3 E 2 mit einer Nennleistung von 4,2 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser 138,25 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m zu errichten. Es ist im Zuge eines Repowerings beabsichtigt, 8 sog. Altanlagen vom Typ Enercon E-66/15.66 mit einer Leistung von 1,5 MW, einer Nabenhöhe von 85 m und einem Rotordurchmesser von 66 m eben dort zurückzubauen.

Im Eignungsgebiet „Trebitz-Schnellin“ wurde von der PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4 in 27472 Cuxhaven ein Antrag für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA vom Typ Siemens Gamesa SG-170, mit einer Nennleistung von 6,0 - 6,2 MW, einer Nabenhöhe von 165,0 m, einem Rotordurchmesser von 170,0 m und einer Gesamthöhe von 250,0 m gestellt. Altanlagen sollen dafür am Standort nicht zurückgebaut werden.

- 5. Wie ist der aktuelle Stand des Genehmigungsverfahrens der jeweiligen Repowering-Projekte für die WVG VI und XVIII - nach Frage 4 - bzw. welche liegen der Genehmigungsbehörde mit vollständigen Unterlagen bereits vor?**

Für beide Anträge erfolgt derzeit die sog. Vollständigkeitsprüfung. Erste Unterlagen sind bereits nachgefordert. Für beide Vorhaben liegen gegenwärtig noch keine vollständigen Unterlagen vor.

- 6. Wurden bereits Genehmigungen für die Errichtung von neuen WEA in den Windvorranggebieten VI und XVIII erteilt? Wenn ja, wann und für welche WEA (Typ, Höhe, Leistung) konkret? Bitte den Projekten zuordnen.**

Die letzten erteilten Genehmigungen für die beiden WVG datieren vom Januar bzw. März 2014 (Neuanlagen, kein Repowering). Seitdem wurde von der zuständigen Behörde keine Genehmigung mehr für diese beiden WVG ausgereicht.

- 7. Sind generell Genehmigungen für den Rückbau von WEA erforderlich und wenn ja, wurden diese bei den entsprechenden Genehmigungsbehörden für WEA in den Windvorranggebieten VI und XVIII - oder außerhalb - beantragt? Bitte entsprechend der Anträge der Investoren/Planer beantworten.**

Der Rückbau von WEA ist nicht genehmigungspflichtig. Jedoch bedarf es einer Anzeige bei der zuständigen Baubehörde. Auch ist die Außerbetriebnahme bzw. die Betriebseinstellung von derartigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gem. § 15 Abs. 3 BImSchG, anzeigepflichtig.

Wie in der Antwort zur Frage 4. ausgeführt, ist das Vorhaben der Windpark GmbH & Co. KG Dorna das erste in den in Rede stehenden WVG, das mit einem Rückbau von WEA verbunden sein soll.

- 8. Bei der Errichtung von WEA steht der Turm der WEA immer im Windvorranggebiet und die Flügel dürfen dabei über das Windvorranggebiet hinausragen. Während dies in der Vergangenheit aufgrund der „geringeren“ Rotorflügelängen vernachlässigbar war, weisen die neuen WEA eine Flügelänge von 85 m auf und reichen möglicherweise über das Windvorranggebiet hinaus. Strom wird dementsprechend außerhalb des Windvorranggebietes erzeugt. Ist diese Bau- bzw. Verfahrensweise zulässig und welche gesetzlichen Regelungen legitimieren - oder widersprechen - dem Vorgehen?**

8.1 Ist eine Genehmigung bzw. das Einverständnis der davon (Sachverhalt nach Frage 8) betroffenen Grundstückseigentümer erforderlich?

Fragen 8 und 8.1 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Die Festlegung der Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie auf Ebene der Regionalplanung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes LSA im Maßstab 1:100.000 und ist regelmäßig nicht parzellenscharf verbindlich.

Die genaue Standortfrage der einzelnen WEA wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung durch die jeweiligen Gemeinden betrachtet.

Bauordnungsrechtliche Vorgaben, die eine Stromerzeugung aufgrund der Rotorflügelänge außerhalb der Windgebiete verbieten, liegen nicht vor.

- 9. Für die WVG VI Kemberg/Dorna und XVIII Trebitz/Schnellin wird ausgeführt: „Der mit der Windenergienutzung verbundene Umwelteingriff ist ausgleichbar, wovon die erteilten Baugenehmigungen für zahlreiche WEA im Vorschlagsgebiet zeugen“ (Sachlicher Teilplan Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Umweltbericht - Stand 26.04.2016). Welche Ausgleichsmaßnahmen wurden je WEA (Bestand nach Fragenkomplex 3) in den jeweiligen Baugenehmigungen festgelegt und wo wurden diese konkret umgesetzt?**

Kemberg II

- Gesamtkompensationskonzept über eine vertraglich festgelegte Grundinstandsetzung und jährliche Pflege einer 2,4 ha großen Fläche der Schönmorgenswiese in der Gemarkung Kemberg, Flur 16, Flurstück 81/83 und Flur

18, Flurstück 243 über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren - Beweidung durch Rinder in Frühjahrs- und Sommerauftrieb (beschränkte Anzahl Muttertiere und Kälber); Pflege der Streuobstwiese, Mahd der Orchideenwiese mit anschließender Beräumung des Mahdguts und ausschließlich Sommerbeweidung mit Rindern

Kemberg III

- Waldumwandlung, Gemarkung Kemberg, Flur 10, Flurstück 33/2 mit einem Flächenumfang von 1,30 ha für WEA 3
- Waldumwandlung Gemarkung Kemberg, Flur 20, Flurstück 1/1, Waldteil Oppin-Stadtwald Kemberg mit einem Flächenumfang von 4 ha für WEA 1, 2, 4, 5.

9.1 Wie wird der aktuelle Zustand der Ausgleichsmaßnahmen (siehe Frage 9) eingeschätzt? Bitte anhand von vorkommenden Arten und Monitoring-Daten sowie der stattgefundenen Kompensation des Eingriffes beantworten.

Die geforderten Kompensationsmaßnahmen wurden vollumfänglich umgesetzt.

10. Laut der gesamträumlichen Planungskonzeption der REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von 2015 stellen die zu diesem Zeitpunkt im Gebiet der in Aufstellung befindlichen WVG VI und XVIII errichteten WEA einen „erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild“ dar. Wie nennt die Landesregierung dann den Eingriff in das Landschaftsbild, der durch die Errichtung der höchsten Windräder Deutschlands im WVG XVIII entsteht und vor allem: Wie bewertet die Landesregierung einen derartigen Eingriff im Hinblick auf die Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung sowie auf die Auswirkungen für das Dessauer Elbtal, insbesondere auf die windsensiblen und weiteren schützenswerten Tierarten, die hier vorkommen? Bitte entsprechend der benannten Schutzgüter ausführen, begründen und bewerten.

Gemäß Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP LSA 2010) sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist insbesondere die Wirkung von WEA auf unter anderem das Orts- und Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie die naturräumlichen Gegebenheiten in der Abwägung zu berücksichtigen.

Grundlage für diese reine Festlegung der Konzentrationsflächen bildet in jedem Fall ein für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufgestelltes gesamträumliches Planungskonzept, welches in einem umfangreichen Aufstellungsverfahren als Ziel der Raumordnung auszuweisen ist. Aufgrund der räumlichen Wirkungen der WEA sind in der Abwägung insbesondere die Auswirkungen auf die jeweils einzelnen Schutzgüter zu prüfen.

Die konkreten anlagenbezogenen Voraussetzungen eines derartigen Eingriffes im Hinblick auf die Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung sowie auf die Auswirkungen für das Dessauer Elbtal, insbesondere auf die windsensiblen

und weiteren schützenswerten Tierarten, sind im Rahmen des für den Bau und Betrieb der WEA durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Ferner wird im Genehmigungsverfahren für den jeweiligen Einzelfall geprüft, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Lärm oder Schattenwurf zu befürchten sind.

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes sind in Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen insbesondere die Eingriffsregelung, allgemeiner und spezieller Artenschutz sowie ggf. weitere Regelungen relevant. Im Rahmen des Artenschutzes hat die Anwendung des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt als ermessenslenkende Entscheidungsgrundlage besondere Bedeutung.

- 11. Bezogen auf Frage 10: Für das Repowering in den WVG VI Kemberg/Dorna und XVIII Trebitz/Schnellin wird ausgeführt „raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen“ (Sachlicher Teilplan Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Umweltbericht - Stand 26.04.2016). Stellt die Errichtung von deutlich größeren und höheren WEA tatsächlich eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Belastungsminderung dar? Bitte anhand von vorliegenden Daten/Erkenntnissen zur wiederholten Adaptation des Menschen an technische Bauwerke und deren psychischen und physiologischen Auswirkungen auf biologische Systeme beantworten.**

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches ist die privilegierte Zulässigkeit von Windvorhaben auf die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder Eignungsgebiete im Außenbereich räumlich zu konzentrieren und in anderen Teilen des Außenbereichs auszuschließen. Gemäß dem Ziel 113 LEP LSA 2010 ist das Repowering nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen.

Die Intention dieser Zielfestlegung ist der Abbau der vielfach in Streulagen errichteten Altanlagen zur ganzheitlichen Verbesserung des Landschaftsbildes sowie Verminderung von Immissionen durch die Errichtung von neuen oder repowerten WEA in speziell für die Nutzung von Windenergie ausgewiesenen Gebieten bei zusätzlichem Rückbau von Altanlagen innerhalb oder außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten.

Die Bewertung einer möglichen belastenden Wirkung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und stellt auf die Umweltauswirkungen der konkreten Anlage ab und fordern keinen Vergleich im Sinne einer Belastungsminderung. Insofern können anlagenspezifisch keine Aussagen getroffen werden, ob die Errichtung von größeren und höheren WEA tatsächlich eine Belastungsminderung darstellt.

- 12. Laut Drs. 7/1055 wurden bis 27.02.2017 keine der bisher seit 1990 im Landkreis Wittenberg errichteten WEA zurückgebaut. Stattdessen wurden seit 2016 im Landkreis Wittenberg zwanzig WEA neu errichtet. Sind diese quantitativen Aussagen noch aktuell? Wenn nein, bitte entsprechend ergänzen.**

Aktuell sind bisher 2 WEA im Landkreis Wittenberg zurückgebaut worden. Seit einschließlich 2016 wurden im Landkreis 26 WEA neu errichtet.

- 12.1 Bezogen auf die Fragen 10 und 11: Wie lassen sich die benannten Zielsetzungen durch den quantitativen Rückbau von WEA - bei deren qualitativen Veränderungen (Höhe und Flügellänge) bei Neubauten - noch umsetzen? Bitte entsprechend dem Auf- und Abbau von WEA generell bzw. am Beispiel der Planungsregion ausführen.**

Grundsätzlich haben die Nabenhöhe sowie der Rotordurchmesser maßgeblichen Einfluss auf die erzielbare Arbeitsleistung und somit auch auf die Wirtschaftlichkeit einer jeden WEA.

Ein mittels Repowering optimierter Umbau in den von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgelegten 22 Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie würde die Anzahl der WEA erheblich verringern sowie die Stromproduktion deutlich steigern.

Eine genaue Abschätzung der Veränderung von Anlagenzahl und Steigerung der Stromproduktion ist aufgrund der Flächeneffizienz sowie der anlagen- und baubedingten Abstandsflächen gemäß der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht möglich.

- 13. Welche Anzahl von Windkraftanlagen sollen im Landkreis Wittenberg aktuell in welchem Windpark zurückgebaut werden?**

Wie unter der Antwort auf die Frage 4. bereits ausgeführt, ist im WVG „Kemberg-Dorna“ der Rückbau von 8 Altanlagen vorgesehen.

Ein weiteres Vorhaben sieht im WVG IX „Listerfehrda“ den Rückbau von 50 Altanlagen vor.